

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 1

Herausgegeben am 12. Januar

1918

Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Rechtsfälle des Reichsgerichts aus dem Gebiete des Unfall- und Haftpflichtwesens nach der offiziellen Sammlung 1900/1917	1	3. Verlängerung der Verjährungsfrist	6
Wiederum Unfälle bei verbotwidrigem Handeln	5	4. Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen	7
Neue Bundesratsverordnungen:		Auch wenn bloß die Kriegerehefrau den Mietvertrag geschlossen hat, ist regelmäßig auch ein Urteil auf Räumung gegenüber dem Krieger erforderlich	7
1. Änderung der Krankentafelleistungen und der Kriegswochenhilfe	6	Arbeitersekretäre — Einzelabholer	8
2. Bekanntmachung über Lohnpfändung	6	Hinterbliebenrenten in der Angestelltenversicherung	8

Rechtsfälle des Reichsgerichts aus dem Gebiete des Unfall- und Haftpflichtwesens nach der offiziellen Sammlung 1900/1917.

Die Berufung auf früher ergangene Gerichtsentscheidungen ist oft von erheblicher Bedeutung. Sie sind nicht nur berufen, in den vorbereitenden Schriftsätzen und der daran sich schließenden mündlichen Verhandlung die Parteivorbringen zu unterstützen, sie sind unter Umständen auch dazu geeignet, durch geschickte Verwendung bei den Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien ein Verfolgen der vermeintlichen Gegenrechte und Ansprüche überhaupt zu vermeiden.

Die Urteile der Oberlandesgerichte sind hierzu wenig geeignet, einmal, weil ihre Erkenntnisse durch ein höheres Gericht abgeändert werden können, sodann auch, weil, wie es sich des öfteren gezeigt hat, daß die Urteilsfindungen der Oberlandesgerichte bzw. des Kammergerichts für das ganze Reichsgebiet nicht einheitlich sind, die des einen Gerichts vielfach vielmehr der eines anderen entgegenlautet. Als Rechtsquelle in dem gedachten Sinne sind somit am besten die Entscheidungen des Reichsgerichts zu verwenden. Auch aus dem anderen Grunde, weil Rechtprechung und Literatur sich vorwiegend auf dessen Erkenntnisse stützen. Dabei sind im folgenden die Erkenntnisse aus der offiziellen Sammlung zugrunde gelegt; sie finden ja auch am meisten Beachtung und sind einem größeren Kreise, wo es darauf ankommt, das Urteil im ganzen nachzulesen, verhältnismäßig am leichtesten zugänglich.

Es erscheint auch um deswillen zweckmäßig, einmal eine allgemeine Uebersicht über die Auslegung des geltenden Rechts in bürgerlichen Unfallangelegenheiten durch das Reichsgericht zu bringen, weil es sich hier um Fragen handelt, die in der Praxis der Arbeitersekretariate fast täglich auftauchen.

Um einen gewissen zeitlichen Anhalt zu erhalten, sind die Entscheidungen bis zur Einführung der einheitlichen Gesetzgebung in Deutschland, also bis zum Jahre 1900 zurückverfolgt. Eine solche Beschränkung scheint auch um deswillen empfehlenswert zu sein, um das Material nicht zu sehr anschwellen zu lassen, worunter nur die Uebersichtlichkeit und somit die Verwendbarkeit leiden würde. Die älteren Entscheidungen betreffen auch größtenteils Gesetze, die nach 1900 nicht mehr oder doch nicht in der bisherigen Fassung in Kraft geblieben sind, außerdem hat das Reichsgericht erfahrungsgemäß, selbst bei demselben Senat, im Laufe der Zeit seine Ansicht hier und da geändert, so daß sich schon aus diesem Grunde eine Berücksichtigung älterer Urteile nicht nur erübrigt, sondern gar nicht einmal empfehlen würde.

Als Gesetze kommen vor allem in Frage das Bürgerliche Gesetzbuch in den Bestimmungen über unerlaubte Handlung, den allgemeinen Vorschriften

über Schadenersatz aus Verträgen, konkurrierendes Verschulden, Verjährung usw., das Haftpflichtgesetz vom Jahre 1871, abgeändert durch das Einführungs-gesetz zum B.G.B., das Gewerbe-Unfallversicherungs-gesetz bzw. die Reichsversicherungsordnung. Die Uebersicht ist dabei in der Weise vorgenommen, daß die betr. Gesetzesparagrafen an den Kopf der einzelnen Rechtsfälle gesetzt sind und im Text die Materie durch sachwortartige Hervorhebung kenntlich gemacht ist. Die in Klammern beigelegten Zahlen bedeuten das Altzeichen. Dabei ist das B.G.B. als für alle Rechtsverhältnisse geltend vorangestellt, nur sind die Bestimmungen über die Verjährung mit Rücksicht auf die sachliche Zusammengehörigkeit der Entscheidungen hinter die Entscheidungen betr. die Sondergesetze gestellt. Dadurch ermöglicht sich eine zusammenhängende Betrachtung des Stoffes.

Grund und Anfang des Schadenersatzanspruches.

B.G.B. § 249. Der Schadenersatzpflichtige hat keinen Anspruch darauf, daß der Verletzte seinen bisherigen Beruf nicht wechselt, soweit nicht etwa der Berufswechsel vorgenommen wird zu dem ausgesprochenen Zweck, eine höhere Rente zu erzielen. (J.R.D. § 323.) (VI. 52/07.)

B.G.B. § 254. Von demjenigen, der an seiner Gesundheit durch einen Unfall geschädigt ist, für dessen vermögensrechtliche Folgen ein anderer ersatzpflichtig ist, muß verlangt werden, daß er, soweit er dazu imstande ist, zur Heilung oder Besserung seiner Krankheit die nach dem derzeitigen Stande der medizinischen Wissenschaft vorhandenen Mittel anwende. Das gilt auch, wenn die Behandlung nur in einer Anstalt vorgenommen werden kann und der Verletzte den Wunsch hat, sich nur von einem bestimmten Arzt behandeln zu lassen. (VI. 226/04.)

Ein Verletzter genügt im Prinzip der ihm gesetzlich auferlegten Pflicht, seinerseits zur Abwendung oder Minderung des Schadens beizutragen dadurch, daß er einen staatlich approbierten Arzt aufsucht. Für Mißgriffe desselben hat er nicht einzustehen, ist auch nicht verpflichtet, dessen Anordnungen nachzuprüfen. (B.G.B. § 278.) (VI. 554/08.)

In dem Falle, wo eine vorgenommene Operation zur Wiederherstellung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit mißlingt, hat der sie fordernde Ersatzpflichtige auch für den durch ihr Mißlingen entstehenden weiteren Schaden einzustehen; auch dieser Schaden steht in ursächlichem Zusammenhang mit der ihn verschuldenden oder sonst zu vertretenden Verletzung. (III. 30/13.)

Eine Verpflichtung des Verletzten zur Vornahme einer Operation zwecks Heilung oder Minderung des Krankheitszustandes kommt dann in Frage, wenn die Operation gefahrlos ist (keine Narkose),

wenn damit keine nennenswerten Schmerzen verbunden sind, wenn sie mit Sicherheit eine sehr beträchtliche Besserung oder Heilung erwarten läßt. (III. 30/13.)

R.G.B. § 842. Leben die Eheleute in Gütergemeinschaft, so erleiden durch Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (z. B. der Ehefrau durch Unfall) beide Ehegatten Schaden, da durch die Tätigkeit der Frau nicht dem Manne, sondern dem Gesamtgut Zuweisungen entgehen, die Eheleute sind also Gesamtgläubiger des Schadenersatzpflichtigen. (VI. 218/09.)

Auch der verheirateten Frau steht ein Anspruch auf Heilungskosten zu, gleichviel welches Güterrecht maßgebend ist, und ob sie ihre Erwerbsfähigkeit betätigt oder nicht, sei es für sich oder für ihren Ehemann. (VI. 314/05.)

Auch ein Ersatz des Schadens, der durch die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Ehefrau entstanden ist, läßt sich prinzipiell nicht versagen. Allein eine Entschädigung wird nicht schlechthin gewährt, sondern nur für den dem Verletzten nach seinem Lebens- und Erwerbsverhältnissen tatsächlich entgehenden Erwerb, wengleich nicht bloß die Verhältnisse zur Zeit des Unfalls und in der Gegenwart, sondern auch die zukünftige Gestaltung der Dinge, soweit sie sich bei Zugrundelegung normalen Verlaufs voraussehen läßt, zu berücksichtigen sind. Betätigt mithin eine Ehefrau ihre Erwerbsfähigkeit lediglich im Hauswesen und im Geschäft ihres Mannes, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist (R.G.B. § 1356), so kann sie selbst für den Verlust oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit insoweit keinen Schadenersatzanspruch geltend machen, weil insoweit lediglich dem Manne ein Schaden entstanden ist, mithin nur dieser forderungsberechtigt ist. (R.G.B. § 845.) Es könnte ihr nur für den Fall ein solcher Anspruch zugebilligt werden, daß sie infolge einer in den ehelichen Verhältnissen eintretenden Veränderung in die Lage käme, ihre Arbeitskraft für ihren eigenen Erwerb zu verwerten. (VI. 314/05.)

R.G.B. § 843. Die Zuweisung einer Kapitalabfindung statt Rente kann unter Umständen gerechtfertigt sein, wenn nämlich der krankhafte Zustand durch die Sorgen um den Ausgang des Prozesses und die damit verbundene Angst um die Zukunft verschlimmert wird, sofern nicht etwa der Fall vorliegt, daß aus geschäftlicher oder gewinnüchtiger Absicht eine Verzögerung und Unmöglichkeit der Genesung beabsichtigt ist, um in den Genuß der Rente zu kommen. (VI. 452/09.)

Eine aus besonderen Gründen zugebilligte Kapitalabfindung an Stelle einer Rente, um dem Forderungsberechtigten die Aufregungen und Unsicherheit des Verfahrens, die ungünstig auf die Heilung einwirken, zu ersparen, ist den Umständen angemessen niedriger anzusetzen. (R.F.O. § 323.) (VI. 452/09.)

Die Zuerkennung von Schadenersatz auf Grund von § 251 R.G.B. (aus Verträgen) kann sowohl in Kapitalabfindung als in Rente bestehen. (VI. 328/07.)

Die als Ersatz für den erlittenen Schaden zugesprochene Rente ist, auch wenn sie aus mehreren Posten besteht (für Erwerbsbeschränkung und vermehrte Bedürfnisse), als einheitliches, ziffernmäßig nicht teilbares Ganze anzusehen (Einheitlichkeit der Rente). Bei Klagen auf Abänderung der Rente für eine der zugrundegelegten Entschädigungsarten ist das Gericht berechtigt, auch die andere zu prüfen, und kann hier z. B. den Posten für Erwerbsverlust herabsetzen, denjenigen für ver-

mehrte Bedürfnisse ausgleichsweise heraufsetzen. (Hftpfll.G. E.O.B.G.B. §§ 3a, 7, R.F.O. 323, 267.) (Vgl. die Entscheidung unten zu § 209 R.G.B.)

Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche werden nicht dadurch berührt, daß ein anderer (Verwandter) dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat. (R.G.B. §§ 1601, 1610, 1612; §§ 249, 267.) (Ia. 309/06.)

Der Mangel an Anhaltspunkten für die zeitliche Berechnung der Rente kann nicht bestimmend sein, dieselbe dem Berechtigten dauernd, d. h. bis zu seinem Lebensende zuzusprechen. (VI. 140/13.)

Eine Festsetzung von anderen Zahlungsperioden als den vierteljährlichen ist von Gerichtsseite nicht möglich. Unter Umständen ist die über die gesetzlich vorgesehenen Zahlungsperioden hinaus erhaltene Rente herauszugeben. (Hftpfll.G. § 7.) (VI. 480/07.)

Bei Bezügen aus Unfallversicherungen, für die der Arbeitgeber für seine Arbeiter die Beiträge bezahlt, auf deren evtl. Wirksamkeit die Arbeiter fest rechnen können, gehört die Prämienzahlung mit zu der Gegenleistung für ihre Dienste, und somit verringert sich der Betrag des durch den Unfall entstandenen, durch Hftpfll.G. berührten Schadens von vornherein um die fraglichen Invaliditätsrenten und Pensionen, d. h. also der Arbeiter muß sich diese Renten auf die Bezüge auf Grund des Hftpfll.G. anrechnen lassen. (R.G.B. § 844, Hftpfll.G. §§ 3, 3a.) (VI. 650/07.)

R.G.B. § 844. Von der Rente aus Schadenersatzansprüchen ist die Unterstützung, die dem Berechtigten vom Armenverband aus Anlaß der Tötung des Unterhaltsverpflichteten gegeben wird, für den Armenverband abziehbar (§ 62 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz). (VI. 603/09.)

Auf gewährte Renten sind Versicherungsgelder aus privaten Verträgen, die bei Tod des Verletzten zu zahlen sind, nicht anrechnungsfähig, wohl aber gesetzliche Pensionen auf Grund eines Beamtenverhältnisses. (Hftpfll.G. von 1871 §§ 1, 3.) (VI. 603/05.)

Die hinterbliebene, unterhaltsberechtigende Witwe kann von dem Hftpfll.G. insoweit keinen Ersatz verlangen, als ihr in den Einkünften des durch den Tod des Ehemanns auf sie übergegangenen Vermögens die Mittel zur Bestreitung des Unterhalts verblieben sind und noch verbleiben. (Hftpfll.G. § 3.) (VI. 77/09.)

Einen Gewinn soll die Ehefrau des Getöteten aus der unerlaubten Handlung des Schädigers nicht ziehen; sie erhält nicht jeden Vermögensnachteil ersetzt, der ihr dadurch entstanden sein könnte, sie soll vielmehr nur nicht in ihrem Rechte auf Unterhalt geschmälert werden. (R.G.B. §§ 1360, 1458.) (VI. 405/07.)

Für den Schadenersatzanspruch von Kindern des Verletzten können die zu ihrem Unterhalt nach wie vor verwendbaren Einkünfte aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen nicht außer Betracht bleiben, um auf diese Weise dem nur schadenersatzberechtigten Kinde eine Bereicherung zuteil werden zu lassen. (Hftpfll.G. von 1871 §§ 1, 3.) (VI. 603/05.)

Die Witwe hat aus eigenem Recht nur Ersatz wegen des ihr durch den Tod des Mannes entgangenen Unterhalts zu beanspruchen; nicht auch wegen aller ihr aus Anlaß des Unfalls erwachsenen Vermögensnachteile (z. B. Verwendung des gütergemeinschaftlichen Vermögens zum Unterhalt hinterbliebener Kinder, für den sonst der Vater etwa

durch Einkommen aus seiner Arbeitskraft aufkommen sein würde). (Hftpfll.G. § 3.) (VI. 603/05.)

Die unterhaltspflichtige Mutter, die Ehefrau des Getöteten, ist an sich nicht berechtigt, die nach dem Tode des Vaters auf sie übergegangene Unterhaltspflicht als ersatzberechtigten Schaden geltend zu machen. § 844 B.G.B. schließt die Geltendmachung von Ansprüchen, die über den Ersatz der ihr persönlich zustehenden Unterhaltsansprüche hinausgehen, aus. Nur derjenige ist ersatzberechtigt, dessen Recht auf Unterhalt durch das schädigende Ereignis vernichtet wurde (hier also die Kinder). (VI. 78/06.)

B.G.B. § 847. Wer vertraglich nur für eine Körper- oder Gesundheitsbeschädigung einzutreten hat, d. h. also nicht auch auf Grund gesetzlicher Bestimmung, braucht für den durch diese bewirkten immateriellen Schaden keinen Ersatz zu leisten. (VI. 130/06.)

Hftpfll.G. § 1 des Gesetzes ist insofern in seiner praktischen Bedeutung durch § 254 B.G.B. modifiziert, als schon die Ursächlichkeit der allgemeinen Gefährlichkeit (z. B. des Eisenbahnbetriebes) einerseits und eines eigenen Verschuldens des Verletzten andererseits gegeneinander abgezogen werden müssen, so daß insbesondere bei einem sehr geringen Verschulden des Verletzten wenigstens ein Teil des Schadenersatzes anzusprechen sein würde, auch wenn gar kein Verschulden auf der anderen Seite bestände. (VI. 270/03.)

Hftpfll.G. § 2. Die Bestimmung des § 254 B.G.B. über das eigene Verschulden bei der Entstehung des Schadens findet auch auf den Schadenersatzanspruch aus § 2 des Hftpfll.G. Anwendung. (VI. 376/05.)

Gesundheitsbeschädigungen, die eine Person mittelbar durch den Unfall einer anderen (z. B. Hinanzstürzen des Kindes aus einem Eisenbahnwagen, Schreck, Sorgen darüber) erleidet, ist keine zum Schadenersatz verpflichtende Tatsache. (VI. 615/09.)

Die Ehefrau ist Schadenersatzberechtigt für Aufwendungen, die der Ehemann für sie wegen eines erlittenen Unfalls gemacht hat. (VI. 336/00.)

Es ist nicht zulässig, bei einem bereits anhängig gemachten noch schwebenden Prozeß wegen Schadenersatz aus Unfall eine neue Klage anzustrengen wegen neu eingetretener Folgen des Unfalls (z. B. weitere Einbuße der Erwerbsfähigkeit durch Zutritt eines allgemeinen Nervenleidens zu den bisher nur bemerkbaren mehr lokalen Schädigungen und Beschränkungen). Stellt sich nach einmal erhobener Klage eine weitergehende Schädigung ein, so bietet vielmehr die Prozeßordnung dem Verletzten hinreichende Mittel, in dem anhängigen Prozeß eine Erweiterung seines Anspruchs geltend zu machen. (R.P.D. §§ 323, 268, 275, 529.) (VI. 358/00.)

Gew.Unf.B.G. § 1. (R.P.D. 544.) Unter Unfall ist zu verstehen ein körperlich schädigendes, zeitlich begrenztes, mit dem Betriebe in innerem Zusammenhang stehendes Ereignis, nicht aber eine Summe fortwirkender schädlicher Einflüsse des Betriebes, die allmählich zu einer Erkrankung führen (Berufs-Krankheit). (V. 86/06.)

Unter Umständen kann eine Berufskrankheit die Eigenschaft eines Unfalls annehmen, wenn nämlich durch die zur Beseitigung dieser Berufskrankheit zwangsweise vorgenommene Heilbehandlung zu Schädigungen führt (z. B. Be-

handlung der Wurmkrankheit mit folgender Erblindung). (V. 86/06.)

Unter Betriebsunfall ist zu verstehen ein mit dem Betriebe in Verbindung stehendes, zeitlich bestimmtes Ereignis, das in seinen Folgen die Schädigung bewirkt hat, nicht aber eine Reihe nicht auf bestimmte Ereignisse zurückzuführende Einwirkungen des Betriebes, die in ihrem Zusammenwirken die Schädigung führen, insbesondere nicht gewerbliche Krankheiten, die aus den Einwirkungen des Betriebes auf die in demselben beschäftigten Personen sich entwickeln und als die gewöhnlichen und vorauszu sehenden Nachteile dieses Betriebes von denjenigen, die sich an ihm beteiligen, in Betracht gezogen werden müssen. (V. 86/06.)

Die Verbindung braucht keine unmittelbare sein. Es bedarf auch keiner Einheit von Ort und Zeit zwischen Betrieb selbst und dem den Unfall darstellenden Ereignis. Es genügt vielmehr, daß der Arbeiter beim Eintritt des Unfalls in einer mit dem Betrieb im Zusammenhange stehenden, dem Betrieb dienstbaren Tätigkeit oder Situation, gewissermaßen im Bann des Betriebes sich befunden hat. (V. 86/06.)

Der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Betrieb ist schon dann als gewahrt zu erachten, wenn der Betrieb auch nur die mittelbare, und ebenso, wenn er auch nur eine von mehreren Ursachen des Unfalls gewesen ist und als solche ins Gewicht fällt. Von der Ursache, die die Krankheit hervorgerufen hat, nicht aber von den Umständen, unter denen sie zuerst aufgetreten ist, hängt die Entscheidung ab, ob die Erkrankung ein Betriebsunfall bzw. ein im Dienst erlittener Betriebsunfall gewesen ist. (VI. 106/99.)

Eine den Anspruch begründende Unfallfolge ist dann bemerkbar geworden, wenn der Verletzte nach sorgfältiger Prüfung gemäß seinem Urteilsvermögen zu der gewissenhaften Ueberzeugung kam und kommen mußte, sein Leiden sei durch Unfall verursacht. Für diese gewissenhafte Prüfung muß das Gutachten des von ihm (wegen der Beschädigung) zugezogenen Arztes das erheblichste Gewicht haben (Fristversäumung zur Anmeldung von Unfallschadenersatzansprüchen!). (III. 548/12.)

Mitwirkende Ursachen, die von vornherein neben dem Unfall für die Erwerbsunfähigkeit bestanden, können, auch wenn sie von seiten der Rentenfestsetzungsstelle nicht mitberücksichtigt worden sind, zur Begründung des Anspruchs auf Minderung der Rente nach vorgenommener neuer Untersuchung, die die Erwerbsunfähigkeit auf diese Ursachen mehr oder weniger zurückgeführt hat, nicht verwertet werden. (VII. 139/12.)

Tod in der Markose, die zur Beseitigung der Unfallfolgen erforderlich gewesen ist, ist, sofern nicht besondere Umstände vorliegen, als mit dem Unfall zusammenhängend zu betrachten und entsprechend für die Ersatzpflicht zu bewerten. (VII. 26/07.)

Gew.Unf.B.G. § 135. (R.P.D. 898.) Die Unfallversicherungsgesetze wollen nicht nur diejenigen Ansprüche dem Unternehmer gegenüber ausschließen, die auf Ersatz des zu der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit des Verletzten in Beziehung stehenden Vermögensschadens gerichtet sind, die vom Gesetz als Regel aufgestellte Befreiung des Betriebsunternehmers von allen Ersatzansprüchen von seiten des Verletzten umfaßt vielmehr auch den Anspruch wegen immateriellen Schadens, wie er z. B. durch § 847 B.G.B. gewährt ist. (VI. 110/02.)

Wiederum Unfälle bei verbotwidrigem Handeln.

(§ 544, Abs. II, R.V.D.)

Anscheinend suchen die Berufsgenossenschaften mit ganz besonderem Eifer die Entschädigung der Unfälle bei verbotwidrigem Handeln zu bekämpfen, und zwar auch in solchen Fällen, in denen nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts ein Entschädigungsanspruch anerkannt wurde. Das ist in neuerer Zeit in einem von uns vertretenen Falle geschehen, in dem durch ein — vielleicht — verbotwidriges Handeln der Tod eines Familienvaters herbeigeführt war. Ein Maurer hatte in dem Transformatornhaus eines Elektrizitätswerkes im Auftrage seines Maurermeisters eine Wand zu durchstemmen. Er suchte den beim Durchstemmen der Mauer in den Raum, zu dem das Loch führte, gefallenen Schutt zu entfernen, obwohl er gewarnt war. In diesem Raum waren blanke Drähte einer Hochstromleitung, in denen ein Strom von ca. 10 000 Volt zirkulierte. Die Tür zu diesem Raum war durch kreuzweise davorgestellte Bretter abgesperrt und diese im Türrahmen befestigt. Beim Entfernen des Schuttes kam der Arbeiter der Hochstromleitung zu nahe und erlitt schwere Brandwunden, an denen er starb. Die Berufsgenossenschaft lehnte den Entschädigungsanspruch ab, weil der Verstorbene keinen Auftrag zur Wegschaffung des Stein schuttes aus dem Unfallraum gehabt habe. Als er trotz Warnung vor Betreten des Raumes in diesen hineinging, habe er durch sein eigenes Verhalten den Zusammenhang mit dem Betriebe gelöst. Auch das Oberversicherungsamt hat den Anspruch abgewiesen. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Rekursentscheidung des Erweiterten Senats 1963, A. N. d. R.V.A., 1902, S. 674, den Entschädigungsanspruch anerkannt und sich vollinhaltlich auf den Boden dieser Entscheidung gestellt. Es hat dabei ganz dahingestellt sein lassen, ob ein gehörig durchgeführtes Verbot überhaupt vorgelegen habe. Es hat die Frage geprüft, ob die den Tod bringende Arbeit dem Betriebe gedient habe, und hat diese Frage bejaht. In der Rekursentscheidung 1963 wird nun ausdrücklich gesagt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb nicht schon dadurch ausgeschlossen werde, daß der Versicherte den Unfall bei einem bewußt verbotwidrigen Verhalten erlitten habe. Das selbst mit Bewußtsein ausgeführte Uebertreten eines Verbots seitens des im übrigen im Betriebe beschäftigten Arbeiters bei dem Unfälle stelle sich aber lediglich als ein in der ursächlichen Entstehung des Unfalls auftretendes subjektives Verschulden, wenn auch vielleicht größter Art, aber nicht als eine vorsätzliche Herbeiführung des Unfalls dar. Die Ausschließung eines Betriebsunfalles in Folge bewußten Zuwiderhandelns gegen ein Verbot lasse sich hiernach mit dem Willen des Gesetzes, auch die durch grobe Fahrlässigkeit des Arbeiters herbeigeführten Unfälle bei der Betriebsbeschäftigung als Betriebsunfälle zu entschädigen, nicht wohl in Einklang bringen und auch nicht dadurch genügend begründen, daß zwischen solchen Verböten, welche „den Betrieb abgrenzen“ oder „abzugrenzen geeignet“ sind, und anderen Verböten unterschieden und nur der Verletzung der ersteren jene den Betriebsunfall ausschließende Wirkung beigelegt wird. Denn bei der tatsächlichen Prüfung und Feststellung, ob dem Verbot diese oder jene Bedeutung zukommt, muß im einzelnen Falle meist auf den Willen des Unternehmers, der es erlassen, zurückgegangen werden;

es erscheint aber offenbar nicht anständig, die Frage, ob dem Versicherten eines bestimmten Betriebes die Entschädigung aus der öffentlichen Unfallversicherung zu gewährt ist oder nicht, von dem Willen und Verhalten des betreffenden Arbeitgebers abhängig zu machen, wie es überhaupt für bedenklich erklärt werden müsse, die Betriebsunternehmer in die Lage zu versetzen, durch Erlass und Durchführung von Verböten aller Art den gesetzlichen Begriff des Betriebsunfalles jeweilig für ihren Betrieb verschieden, insbesondere etwa ganz eng oder ganz weit zu gestalten. Die Bedeutung solcher, das Verhalten der Arbeiter im Betriebe regelnden Verböte liegt vorwiegend auf einem anderen Gebiete, nämlich auf dem der Unfallverhütung; die Förderung dieser habe der Gesetzgeber aber durch besondere Bestimmungen geregelt und habe sie mit der Frage des Entschädigungsanspruches selbst und seinen Voraussetzungen in keinerlei rechtlichen Zusammenhang gebracht, was auch seinem Grundgedanken, die Entschädigungsfrage von dem Verschulden des Arbeiters loszulösen, widersprechen würde. Der in der früheren Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts festgehaltene Grundsatz, wonach bei einem Handeln gegen ein streng durchgeführtes, den Betrieb abgrenzendes Verbot ein Entschädigungsanspruch nicht bestehen sollte, hatte sein eigentliches und hauptsächlichliches Anwendungsgebiet in den Fällen gehabt, in denen der verbotwidrig Handelnde bei diesem Handeln eine Betriebsbeschäftigung, d. h. eine durch den Betrieb veranlaßte Tätigkeit ausübte. Die Entscheidung des Erweiterten Senats habe nur Fälle dieser Art im Auge, wenn sie ausspreche, daß selbst ein Handeln gegen ein derart durchgeführtes Verbot den Entschädigungsanspruch in Zukunft nicht mehr ausschließen solle. Hiervon durchaus verschieden seien die Fälle, in denen alle außer dem Verbot in Betracht kommenden Umstände keinen Zweifel darüber ließen, daß die unfallbringende Verrichtung ihrer Natur oder Zweckbestimmung nach nichts mit dem Betriebe zu tun hat, wenn sie auch räumlich und zeitlich mit dem Betriebe zusammenfallt, vielleicht auch Betriebsmittel oder Betriebseinrichtungen zum Zustandekommen des schädigenden Ereignisses mitgewirkt hätten. Eine solche Handlung kennzeichnet sich dann schon so deutlich als eine außerhalb des Zusammenhanges mit dem Betrieb erfolgte, daß für diese Frage auf die Tatsache des Bestehens oder Nichtbestehens eines Verbots, seiner wirksamen oder unzureichenden Durchführung entscheidendes Gewicht nicht mehr gelegt werden könne.

In einer weiteren Rekursentscheidung vom Jahre 1903, Nr. 2017 A. N. d. R.V.A. 1903, S. 565, ist dann noch besonders einmal hervorgehoben, daß diese Entscheidung des Erweiterten Senats Anwendung zu finden habe auf jene Fälle, in denen der Verletzte wirklich im Betriebe tätig war, und nicht einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachging.

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidungen hat in dem vorliegenden Falle das Reichsversicherungsamt den Hinterbliebenenanspruch für begründet erachtet.

Mit dieser Frage ist die von uns früher erörterte Frage, ob auch Unfälle bei einem dem Betriebe nicht dienenden Handeln als Betriebsunfall anzusehen sind, nicht entschieden, und brauchte nicht entschieden zu werden, weil hier eine dem Betrieb dienende Handlung ganz zweifelsfrei vorlag.

Nun hat der Erste Senat des R.V.A. in seiner Entscheidung vom 26. Februar 1914 — siehe Arbeiterrechts-Beilage 1914, S. 33 — über die „Unfälle des täglichen Lebens“ ausgesprochen, daß solche Un-

Gew. Inf. V. G. § 136. (R. P. D. 903.) Der Betriebsunternehmer hat auch die Zugangswege zu dem Betriebe gefahrlos zu halten, er haftet für etwaige Beschädigung der bei ihm Beschäftigten bei Benutzung der Zugangswege. (VI. 444/06.)

Gew. Inf. V. G. § 140. (R. P. D. § 1527.) Unter Umständen kann neben der Rente nach dem Gew. Inf. V. G. eine aus anderen Gründen (z. B. Privatversicherung) zur Auszahlung kommende Rente nebenher gehen. Der Berechtigte braucht sich den Betrag also nicht anrechnen lassen. (VI. 220/07.)

Wird ein Arbeiter in einem ihm fremden Betriebe desselben Unternehmers durch Verschulden von Beauftragten, die in diesem fremden Betriebe angestellt sind, verletzt, so haften die Beauftragten als Dritte nach § 140. Der Unternehmer selbst bleibt haftfrei. (VI. 306/06.)

Berufsgenossenschaften. Gew. Inf. V. G. von 1884, §§ 78, 80; von 1900, §§ 112, 116, 119. Gew. D. §§ 120a, 120d, 120e (848 ff.). Die gesetzlichen Bestimmungen, durch die der Berufsgenossenschaft ein Einfluß auf die Gestaltung der Betriebsseinrichtungen ihrer Mitglieder eingeräumt wird, kann nicht dahin aufgefaßt werden, daß der Genossenschaft Pflichten darüber auferlegt sind, für die ordnungsmäßige Erfüllung der Bestimmung (z. B. Verletzen Arbeitern) zu haften. (VI. 278/08.)

Die Erlassung einer in geschäftlicher Weise zustande gekommenen Unfallversicherungsvorschrift ist ein rechtmäßiger, öffentlich-rechtlicher Akt, der keineswegs zu einem zivilrechtlichen Unrecht im Sinne des § 823 B. G. B. wird dadurch, daß sich diese Anordnung als ein Fehlgriff erweist und ihre Befolgung zur Verletzung eines geschützten Rechtsgutes eines Menschen wird. (Körperverletzung durch Unfall.) (VI. 278/08.)

Gew. Inf. V. G. § 98; von 1900, §§ 37, 88. (R. P. D. 608.) Wenn die Entschädigungspflicht der Genossenschaft zufolge eines lediglich die rechtlichen Beziehungen des Verletzten zur Genossenschaft berührenden Umstandes (z. B. Verweigerung der ärztlichen Untersuchung und dadurch bewirkte Entschädigung durch die Genossenschaft) dauernd oder zeitweilig beseitigt wird, so fällt die Entschädigungspflicht dem ursprünglich verpflichteten Schädiger zur Last, sie kommt nicht auch diesem gegenüber in Wegfall. (VI. 231/09.)

Verjährung.

B. G. B. § 195. Durch die Anerkennung von Erfahsansprüchen wird die kurze zweijährige Verjährungsfrist in die allgemeine längere Verjährungsfrist des B. G. B. umgewandelt. (Stpf. G. § 8. B. G. B. § 781.) (VI. 471/09.)

B. G. B. § 208. Es ist rechtlich ohne Bedeutung, daß der ursprüngliche Klageantrag im Laufe des Rechtsstreits (durch Berufung zum Beispiel) geändert wird, um ihn den veränderten Verhältnissen des Rentenempfängers ziffernmäßig anzupassen. Wird somit der Klageantrag auf höhere Bezifferung des anzusetzenden Betrages erweitert, so gilt gleichwohl die ursprüngliche Klageerhebung als Zeitpunkt, von dem ab für die Folgezeit das ganze Urteil nach Maßgabe des später erweiterten Klageantrages oder den veränderten Verhältnissen des Rentenempfängers abgeändert werden darf. (R. P. D. § 323.) (VI. 159/10.)

Das Anerkenntnis, zur Zahlung einer Rente gemäß dem Reichshaftpflichtgesetz verpflichtet zu sein, umfaßt auch die Verpflichtung zur Erhöhung der nach den damaligen Verhältnissen bewilligten Rente, soweit spätere Umstände

eintraten, die, wären sie von vornherein vorhanden gewesen, zu einer höheren Bemessung der Rente würden geführt haben. (R. P. D. § 323.) (VI. 61/02.)

Zur Unterbrechung der Verjährung ist weder ein formeller Anerkenntnisvertrag von seiten des Verpflichteten oder auch nur der ausgesprochene Wille, sich dem Verletzten gegenüber zu binden, erforderlich, es genügt vielmehr ein Vorbehalt, aus dem sich zweifelsfrei das Bewußtsein von der Verpflichtung ergibt. (R. P. D. § 323.) (VI. 61/02.)

B. G. B. § 209. Wenn das Gesetz sagt, daß der Schadenersatz bei Vorliegen wichtiger Gründe durch Abfindung in Kapital oder Rente zu leisten ist, so handelt es sich nur um zwei verschiedene Formen der Befriedigung desselben Anspruchs und nicht um zwei verschiedene Ansprüche. Dieser einheitliche Schadenersatzanspruch ist daher durch die Klageerhebung jedenfalls insoweit rechtskräftig geworden, als der in erster Linie gestellte Antrag auf Kapitalabfindung reicht. Durch die Klageerhebung auf Abfindung ist daher die Unterbrechung der Verjährung eingetreten und auch eine spätere Klageerweiterung auf die Rente unbedenklich. (Stpf. G. § 8.) (VI. 373/10.)

B. G. B. §§ 211, 212. Das Nichtverlezen von Anträgen, die ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen sind, hat dieselbe Wirkung wie das Liegenlassen oder Nichtverfolgen von Anträgen: der Rechtsstreit bleibt anhängig, für die Verjährung tritt die Folge des B. G. B. § 211 ein. Das gilt sowohl für die Zurücknahme im ganzen als auch für die teilweise Zurücknahme. (R. P. D. § 271.) (VI. 680/09.)

Das bloße Liegenlassen und Nichtbetreiben eines Antrages hebt die Rechtshängigkeit nicht auf, beendet die Verjährung aber die Unterbrechung, die durch die Klageerhebung eingetreten war, und setzt eine neue in Lauf. (R. P. D. § 271.) (VI. 680/09.)

Die bloße Zurücknahme der Klage beseitigt mit rückwirkender Kraft die Wirkung der Rechtshängigkeit, verpflichtet den Kläger, die Kosten des Rechtsstreites zu tragen und hat materielrechtlich für die Verjährung des Anspruchs die Wirkung, daß die durch die Klageerhebung erfolgte Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt gilt, aber wieder Wirkung erlangt, wenn binnen sechs Monaten von neuem Klage erhoben wird. (R. P. D. §§ 271, 321.) (VI. 680/09.)

B. G. B. § 852. Der Satz, daß auch im Bereiche des § 852 B. G. B. Gesetzesunkennntnis schade, kann in seiner Anwendung auf den Fall nicht gebilligt werden, wo die Unkenntnis von Rechtsätzen und Rechtsgrundsätzen das Hindernis bildet, von der Person des Erfahpflichtigen Kenntnis zu erlangen. Wollte man hier gegen den Berechtigten lediglich um seiner Gesetzesunkennntnis willen, obwohl er tatsächlich, eben wegen dieser Unkenntnis, die Person des Erfahpflichtigen nicht kennt, die Verjährung beginnen lassen, so würde damit das Kennen dem Kennenmüssen gleichgestellt, obwohl das Gesetz dafür nach Sinn und Wortlaut des § 852 keinen Anhalt gibt. (VI. 70/10.)

B. G. B. § 853. Der Vorbehalt in der Klageschrift, weitere oder höhere Ansprüche geltend machen zu wollen, ist für die Verjährung ohne Bedeutung. Diese wird immer nur für den Betrag und für den Anspruch unterbrochen, der in der Klageschrift selbst angegeben ist. (VI. 90/10.)

Dann ist die Frist weiter durch Verordnung vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1198) bis zum Schlusse des Jahres 1917 und nunmehr wieder durch Verordnung vom 22. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1068) bis Ende 1918 erstreckt worden.

Diese Verordnungen haben auch für das Gebiet der Arbeiterversicherung Bedeutung, soweit in den Reichs-Versicherungsgesetzen Verjährungsvorschriften enthalten sind. Das ist bezüglich der Versicherungsleistungen, die uns hier in erster Linie interessieren, in § 223, in dem die Ansprüche auf Klassenleistungen einer zweijährigen Verjährungsfrist unterstellt sind, der Fall. In einer Entscheidung des R.V.A. vom 21. November 1916 (M. N. d. R.V. 1917, S. 258 B. 2307) ist ausgesprochen, daß damit nicht nur die Ansprüche auf Krankengeld und Wochengeld, sondern auch der Anspruch auf Ersatz von Kosten der Krankenpflege und auf Sterbegeld geschützt sind. Ansprüche auf Leistungen dieser Art, die seit dem 22. Dezember 1912 erwachsen sind, sind also noch heute geltend zu machen.

4. Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.

Unter dem 20. Dezember 1917 hat der Bundesrat eine Verordnung erlassen, wonach denjenigen, deren Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung erlangen können.

Damach gilt die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

Nach der Verordnung hat der Vorstand des Versicherungsunternehmens allgemeine Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung aufzustellen und dieselben innerhalb einer festgesetzten Zeit der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Die Wiederherstellung der Rechte muß bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Krieges beantragt werden.

Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten.

Die von dem Versicherungsunternehmen aufzustellenden allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung haben u. a. zu regeln:

1. Die Wiederherstellung von Versicherungen, bei denen die Ansprüche des Versicherungsnehmers gemäß dem Vertrage durch Kriegsteilnahme, Eintritt in den Heeresdienst oder ähnliche Umstände erloschen oder gemindert sind;

2. Die Wiederherstellung von Versicherungen, welche die Versicherungsnehmer infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder erheblichen Erschwerung der Erfüllung ganz oder teilweise durch Kündigung oder auf andere Weise aufgehoben haben;

3. Die Rechte und Pflichten solcher Versicherungsnehmer, denen der Versicherer aus Anlaß des Krieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder

andere Erleichterungen der Beitragspflicht zugestanden hat.

Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherungsnehmers über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden.

Auch wenn bloß die Kriegerehefrau den Mietvertrag geschlossen hat, ist regelmäßig auch ein Urteil auf Räumung gegenüber dem Krieger erforderlich.

Die „Blätter für Rechtspflege“ vom 18. September 1917, 28. Jahrgang, Nr. 8, bringen folgende wichtige Entscheidung des Kammergerichts vom 6. Mai 1917:

„Der zulässigen und in der gesetzlichen Form und Frist eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde ist der Erfolg nicht zu versagen.“

Der Ehemann als Haushaltungsvorstand ist Inhaber der von ihm gemieteten Wohnung. In seiner Abwesenheit ist die Ehefrau als seine Besitzdienerin im Sinne des § 855 B.G.B. anzusehen. Deshalb bedeutet die Vollstreckung eines gegen die Ehefrau erwirkten Urteils auf Räumung der Wohnung gleichzeitig auch eine Vollstreckung gegen den Ehemann, der damit aus dem Besitze der Wohnung gesetzt wird. Eine solche Vollstreckung gegen den Ehemann ist aber nur zulässig, wenn gegen ihn ein Schuldtitel vorliegt, in dem er zur Räumung verurteilt wird. Ein solcher Schuldtitel wird vorliegend auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Schuldnerin die Mietwohnung, die sie und ihr Ehemann, der Beschwerdeführer, innegehabt hatten, als dieser zu den Fahnen einberufen wurde, inzwischen verlassen und die streitige Wohnung bezogen hat, nachdem sie den diese betreffenden Mietvertrag mit der Gläubigerin in Abwesenheit des Ehemannes allein und in eigenem Namen abgeschlossen hatte. Im Zweifel ist anzunehmen — und etwas anderes ist von der Gläubigerin nicht dargelegt —, daß die Schuldnerin bezüglich dieser neuen Wohnung dasselbe tatsächliche Verhältnis herstellen wollte, wie es bei der früheren bestanden hatte, daß sie auch bei dieser Wohnung den Beschwerdeführer, der Besitzer der früheren Wohnung gewesen ist und ein Recht zum Besitze auch hinsichtlich der neuen Wohnung nach § 1373 B.G.B. hat, zum Besitzer machen wollte, daß sie den Besitz der neuen Wohnung nur ergriffen hat, um ihn für ihren Ehemann auszuüben, und daß deshalb der Beschwerdeführer durch sie als Besitzdienerin den Besitz gemäß § 855 B.G.B. erworben hat. Uebrigens ist der Beschwerdeführer, wie sich aus seiner Erinnerung ergibt, im März 1917, als der Gerichtsvollzieher das Urteil gegen die Schuldnerin vollstrecken wollte, persönlich in dieser gewesen; er hat also auch selbst Besitz von ihr ergriffen. Deshalb würde ihm sein Besitz an dieser Wohnung entzogen werden, wenn das Räumungsurteil gegen die Schuldnerin vollstreckbar würde. Dies ist nicht angängig, da ein den Beschwerdeführer zur Räumung verurteilender Schuldtitel unstreitig nicht vorliegt. Die von der Gläubigerin beabsichtigte Zwangsvollstreckung ist daher nicht zulässig, und mit Unrecht ist der Gerichtsvollzieher zur Vornahme derselben von dem Landgericht angewiesen worden.

(R.G., Z.S. 8. Beschluß vom 6. Mai 1917 in Sachen P. contra W. 8. W. 946. 17.)

fälle nicht als Betriebsunfälle gelten können, die entstehen, wenn die Verletzten „durch ihr Verhalten die Beziehungen gelöst hatten“. Diese Frage ist aber in den zu der erwähnten Entscheidung gehörigen Fällen nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht gewesen und darum kann auch das letzte Wort in dieser Frage noch nicht als gesprochen gelten. W.

Neue Bundesratsverordnungen.

1. Aenderung der Krankenkassenleistungen und der Kriegswochenhilfe.

Durch eine Bekanntmachung des Bundesrats vom 22. November 1917 werden die Krankenkassen in den Stand gesetzt, ihre Barleistungen und auch ihre Beiträge wesentlich zu erhöhen.

Der durchschnittliche Tagesentgelt, der denbaren Leistungen zugrunde gelegt wird, konnte nach § 180 R. V. O. bis fünf Mark für den Arbeitstag bemessen werden. Diese Höchstgrenze ist jetzt auf acht Mark hinausgerückt. Wird in der Satzung der Krankenkasse der durchschnittliche Tagesentgelt nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten berechnet, dann kann die bisherige Grenze von sechs Mark bis zur Höhe von zehn Mark überschritten werden. Den durch eine solche Erhöhung entstehenden Mehrausgaben gegenüber können die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen ihre Beiträge über 4½ Proz. bis auf 6 Proz. erhöhen.

Die Bekanntmachung ermächtigt auch die Krankenkassen, von dem bisherigen Grundsatz der Gleichheit der Leistungen für Verheiratete und Ledige usw. abzugehen. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann die Satzung bis zur Höchstgrenze von drei Vierteln des Grundlohns das Krankengeld für Verheiratete und Ledige, sowie nach der Zahl der Kinder und sonstigen Angehörigen abstufen, die der Versicherte bisher von seinem Arbeitsverdienste ganz oder überwiegend unterhalten hat. Die Satzung kann ferner bis zur gleichen Höhe des Grundlohns für alle oder nur für die niedrigeren Mitgliederklassen oder Lohnstufen Zuschläge zum Krankengeld in einem für alle gleich hohen oder für die niedrigeren von ihnen erhöhten Beträge bewilligen, sie kann auch das Wochengeld höher als das Krankengeld bemessen.

Eine entsprechende Abänderung erfährt auch die Bekanntmachung betreffend die Krankenversicherung von Arbeitern im Ausland vom 14. Dezember 1916. Auch hier wird der Grundlohn von 6 Mk. auf 10 Mk. für den Arbeitstag erhöht.

Auch der Anspruch für uneheliche Kinder auf Wochenhilfe ist erweitert worden. Er besteht fortan, wenn die Verpflichtung eines Kriegsteilnehmers zur Gewährung des Unterhalts für das Kind festgestellt und die Mutter unbemittelt ist. Die Vorschrift, wonach Bedingung war, daß für das Kind Kriegs-familienunterstützung gezahlt werden müsse, wenn der Anspruch auf Wochenhilfe begründet sein sollte, ist weggefallen.

2. Bekanntmachung über Lohnpfändung.

Der Bundesrat hat unterm 13. Dezember 1917 folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Arbeits- oder Dienstlohn (§ 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1869, Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63, Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 159, 1898 S. 332) ist, soweit er die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt, zu einem

Zehntel des Mehrbetrags der Pfändung nicht unterworfen. Hat der Schuldner seinem Ehegatten oder ehelichen Abkömmlingen, die das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrags für jeden dieser Unterhaltsberechtigten um ein weiteres Zehntel, höchstens jedoch auf fünf Zehntel des Mehrbetrags. Die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juni 1869 finden entsprechende Anwendung.

Soweit im Falle des Abs. 1 Satz 1 der unpfändbare Teil des Lohnes den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark, im Falle des Abs. 1 Satz 2 den Betrag von dreitausendsechshundert Mark übersteigen würde, unterliegt die Pfändung keinen Beschränkungen.

§ 2. Aendern sich die Verhältnisse, die nach § 1 Abs. 1 für die Bestimmung des unpfändbaren Teiles des Lohnes maßgebend sind, so erweitert oder beschränkt sich die Pfändung nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung von dem auf deren Eintritt nächstfolgenden Zeitpunkt ab, an welchem der Lohn fällig wird. Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners hat die Behörde, welche die Pfändung bewirkt hat, den Pfändungsbeschluss entsprechend zu berichtigen. Der Drittschuldner kann, solange ihm eine Berichtigung nicht zugestellt ist, nach Maßgabe der bisherigen Pfändung mit befreiender Wirkung leisten.

§ 3. Auf die Pfändung des Ruhegeldes der Personen, die in einem privaten Arbeits- oder Dienstverhältnisse beschäftigt gewesen sind, finden die Vorschriften der §§ 1, 2 entsprechende Anwendung.

§ 4. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung des Ruhegeldes der im § 3 bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfange sie außer Kraft tritt.

Soweit mit dem Inkrafttreten der Verordnung eine Erweiterung des der Pfändung nicht unterworfenen Teiles des Lohnes oder Ruhegeldes eintritt, finden die Vorschriften des § 2 entsprechende Anwendung. Eine vor dem Inkrafttreten der Verordnung erfolgte Aufrechnung, Abtretung oder Verpfändung verliert ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung der Verordnung unwirksam sein würde.

3. Verlängerung der Verjährungsfristen.

Durch Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543) ist ausgesprochen worden, daß die in den §§ 196, 197 B.G.B. bezeichneten Ansprüche — solche die in zwei, bezw. in vier Jahren verjähren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915 verjähren. Durch weitere Verordnung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) ist die Frist dann verlängert worden bis zum Schlusse des Jahres 1916 und zugleich ausgesprochen worden, daß dieses auch insoweit gilt, als für die Ansprüche die Verjährungsfrist durch andere reichsgesetzliche Vorschriften als die der §§ 196 und 197 B.G.B. geregelt ist. Voraussetzung war nur, daß diese Ansprüche am 22. Dezember 1914 noch nicht verjährt waren. Des weiteren ist dann durch neue Verordnung vom 9. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 811) das gleiche ausgesprochen worden für die in den §§ 901, 902 sowie im § 904 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches (in der Fassung des Gesetzes vom 7. Januar 1913, Reichs-Gesetzbl. S. 90) bezeichneten noch nicht verjährt Ansprüche.